

Satzung



Sportverein
Rot-Weiß Obererthal
e.V.

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines	3
§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Vereinstätigkeit	4
§ 5 Verbandsmitgliedschaften	4
§ 6 Vergütungen für die Vereinstätigkeit	4
B. Vereinsmitgliedschaft	4
§ 7 Mitgliedschaften	4
§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen	5
§ 10 Ausschluss aus dem Verein	6
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins	7
§ 12 Beiträge	7
D. Organe des Vereins	8
§ 13 Die Vereinsorgane	8
§ 14 Die Mitgliederversammlung	8
§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	9
§ 16 Der Vorstand	9
§ 17 Die Vorstandschaft	10
§ 18 Der Ältestenrat	11
§ 19 Der Festausschuss	11
§ 20 Der Vereinsausschuss	11
§ 21 Ausschüsse	11
§ 22 Beschlussfassung, Protokollierung	11
E. Sonstige Bestimmungen	12
§ 23 Satzungsänderungen	12
§ 24 Vereinsordnungen	12
§ 25 Haftung	12
§ 26 Kassenprüfung	12
§ 27 Abteilungsgründung	13

§ 28 Vereinsjugend	13
§ 29 Datenschutz	13
F. Schlussbestimmungen	14
§ 30 Auflösung des Vereines	14
§ 31 Sprachregelung	14
§ 32 Inkrafttreten	15

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der im Jahr 1930 gegründete Verein führt den Namen "Sportverein Rot-Weiß Obererthal e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hammelburg-Obererthal und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt unter der Nummer VR 10054 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck
 - a) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Sports;
 - b) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen;
 - b) Instandhalten der Sportanlagen und Gebäude, sowie der Turn- und Sportgeräte;
 - c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sonstigen sportlichen Veranstaltungen;
 - d) Pflege des traditionellen Brauchtums, wie beispielsweise Kirchweih, Fasching, etc.;
 - e) Förderung der Kunst und Kultur, z. B. durch Theatervorführungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

5. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

§ 4 Vereinstätigkeit

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung der Sportart Fußball.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im:
 - a) Bayerischen Fußball-Verband e.V. (BFV),
 - b) Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV).
2. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 6 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft grundsätzlich die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstandes ist die Mitgliederversammlung zuständig.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 7 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) außerordentlichen Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.

3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
5. Auf Vorschlag der Vorstandschaft kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
6. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich bei der Vorstandschaft beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
2. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
4. Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend ist die Berufung zum Beisitzer mit Vollendung des 16. Lebensjahres möglich. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.
5. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
2. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
 - a) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV) oder des Bayerischen Fußball-Verbandes (BFV), dem der Verein als Mitglied angehört;
 - b) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist;

- c) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt;
- d) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt;
- e) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens.
- f) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

§ 10 Ausschluss aus dem Verein

1. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig.

Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betroffene kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsintern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

2. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt. Sämtliches in Händen befindliches Vereinseigentum ist zurückzugeben.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Alle Mitglieder unterliegen:
 - a) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - b) den Satzungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist;
 - c) den Anordnungen der Vorstandschaft.
2. Sie verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.

§ 12 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag an den Verein zu leisten. Dieser ist im ersten Quartal eines Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
2. Die Geldbeiträge werden von der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung festgesetzt. Sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre.
3. Bereits entrichtete Beiträge können beim Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein nicht zurückgefordert werden.
4. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
6. Mitglieder, die nicht am Sepa-Lastschriftverfahren teilnehmen oder dem Verein eine ungültige Bankverbindung angegeben haben, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
7. Der Jahresbeitrag wird in einer Summe erhoben.
8. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

D. Organe des Vereins

§ 13 Die Vereinsorgane

1. Organe des Vereines sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Vorstandschaft,
 - d) der Ältestenrat,
 - e) der Festausschuss,
 - f) der Vereinsausschuss.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird oder auf Grund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Vereinsausschusses.
3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zehn Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Die Ankündigung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang im Vereinskasten in der Obererthaler Straße.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem der drei Vorstände geleitet. Ist kein Vorstand anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
6. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

7. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme des Jahresberichts der Vorstandschaft;
2. Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandschaft;
3. Berufung und Abberufung des Ältestenrates;
4. Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes;
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung, über eine Fusion und über Vereinsordnungen;
6. Beschlussfassung über das Beitragswesen;
7. Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen;
8. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes;
9. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

§ 16 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich aus drei gleichberechtigten Vorständen zusammen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der drei Vorstände allein vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt die Beschlussfassung und die Aufgabenverteilung der einzelnen Vorstände.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 10.000,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 5.000,00 der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

§ 17 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus:
 - a) dem Vorstand,
 - b) dem Kassierer,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Fußballabteilungsleiter,
 - e) dem Jugendabteilungsleiter.
2. Optional können folgende Positionen vergeben und gewählt werden:
 - a) Stellvertretender/Zweiter Kassierer,
 - b) Stellvertretender/Zweiter Schriftführer,
 - c) Stellvertretender/Zweiter Fußballabteilungsleiter,
 - d) Stellvertretender/Zweiter Jugendabteilungsleiter.
3. Die Vorstandschaft wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
4. In die Vorstandschaft können nach Bedarf weitere Mitarbeiter (Beisitzer) berufen werden.
5. Vorstandschaftsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandschaftsmitglied hinzu zu wählen, das bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt wird, soweit nicht Neuwahlen anstehen.
6. Wiederwahl ist möglich.
7. Verschiedene Vorstandschaftsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandschaftsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
8. Die Vorstandschaft ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandschaftsämter besetzt sind, beschlussfähig.
9. Vorstandschaftsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.
10. Eine Vorstandschaftssitzung kann von jedem Mitglied der Vorstandschaft einberufen werden.
11. Die Mitglieder der Vorstandschaft haben in der Vorstandschaftssitzung je eine Stimme.

§ 18 Der Ältestenrat

1. Der Ältestenrat kann optional besetzt werden. Die Besetzung dieses Gremiums ist nicht obligatorisch.
2. Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes berufen.
3. Eine zahlenmäßige Begrenzung des Gremiums besteht nicht. Aufgrund von organisatorischen Rahmenbedingungen sollte die Anzahl der Mitglieder des Ältestenrates jedoch zwölf nicht übersteigen.
4. Der Ältestenrat wird im gleichen Turnus wie die Vorstandschaft neu besetzt.
5. Der Ältestenrat unterstützt und berät die Vorstandschaft. Seine Hauptaufgabe besteht darin, den Verein bei öffentlichen und weltlichen Veranstaltungen zu repräsentieren.

§ 19 Der Festausschuss

1. Der Festausschuss wird durch den Vorstand berufen. Änderungen in der Besetzung des Festausschusses sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
2. Der Festausschuss unterstützt die Vorstandschaft bei der Organisation von internen und öffentlichen Veranstaltungen, wie Sportfest, Plootzfest und Weihnachtsfeiern.

§ 20 Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) der Vorstandschaft,
- b) dem Ältestenrat,
- c) dem Festausschuss,
- d) dem Platzwart.

§ 21 Ausschüsse

Die Ausschussmitglieder haben die Aufgabe, den Vorstand nach Bedarf zu beraten. Die vereinsinternen Aufgaben führen die einzelnen Abteilungen nach Weisung des Vorstandes durch.

§ 22 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 23 Satzungsänderungen

1. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
3. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den vertretungsberechtigten Vorstand Satzungsänderungen selbständig zu beschließen, die aufgrund von Monierungen des zuständigen Registergerichts oder Finanzamts notwendig werden.

§ 24 Vereinsordnungen

Der Vereinsvorstand ist ermächtigt u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

1. Ehrenordnung,
2. Beitragsordnung,
3. Finanzordnung,
4. Geschäftsordnung,
5. Jugendordnung.

§ 25 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a ESTG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 26 Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Die Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der von der Vorstandschaft genehmigten Ausgaben.

2. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist dem Vorstand nach Möglichkeit mindestens eine Woche vor Durchführung der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Sonderprüfungen sind möglich.
4. Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 27 Abteilungsgründung

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Vorstandschaft Abteilungen gegründet werden.
2. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Abteilungskassen sind zulässig, jedoch muss zwingend das Belegwesen am Jahresende der Hauptkasse zugeführt werden.

§ 28 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereines zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.
2. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 29 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Fußball-Verband (BFV) ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.
2. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

4. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
5. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

F. Schlussbestimmungen

§ 30 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein.
2. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben. Sie sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern nur das Vereinsvermögen.

3. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Hammelburg, mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Obererthal zu verwenden.

§ 31 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 32 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung zum e.V. am 01. April 1977 in Obererthal beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25. Juli 2015 neu gefasst und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Neufassung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stand 07/2015

Nachfolgend Vorname und Zuname mit Unterschrift von sieben Vereinsmitgliedern:

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.